Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9477 — STEAG/OYAK/SET)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 4/05)

1. Am 20. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— STEAG GmbH („STEAG", Deutschland),

— Ordu Yardımlaşma Kurumu („OYAK", Türkei),

— STEAG Enerji Ticareti ve Hizmetleri A.Ş., („SET", Türkei), derzeit kontrolliert von der STEAG Beteiligungsgesellschaft mbH („STEAG BG"), die letztlich von STEAG kontrolliert wird.

STEAG (über die STEAG BG) und OYAK (über OYAK Birleşik Enerji) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von SET.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— STEAG ist ein internationales Energieunternehmen, das hauptsächlich in der Erzeugung und Vermarktung von Strom und Wärme sowie in der Bereitstellung damit verbundener Dienstleistungen tätig ist.

— OYAK ist ein türkischer privater Pensionsfonds, dessen Tochtergesellschaften in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen tätig sind, darunter vor allem Bergbau, Metallurgie, Zement, Beton, Papier, Chemikalien, Finanzdienstleistungen, Kraftfahrzeuge, Logistik, Bau, Energie und Dienstleistungen.

— SET ist in erster Linie in den Bereichen Energiehandel und energiebezogene Dienstleistungen in der Türkei tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

M.9477 — STEAG/OYAK/SET

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax+32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË